

01.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5309 vom 23. April 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/13530

Weiberfastnacht 2021 im NRW-Innenministerium: 20 Personen besprechen sich mit Corona-infiziertem Innenminister Reul

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 11.02.2021 fand im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eine Dienstbesprechung statt, der nach Angaben der Landesregierung (Drucksache 17/13292) neben Herrn Innenminister Reul und Herrn Staatssekretär Mathies noch weitere 19 Personen beiwohnten. Aufgrund des zu dem Zeitpunkt der Besprechung mit dem Corona-Virus infizierten Minister Reul, wurde allen Teilnehmenden dieses Arbeitsgesprächs im Nachgang des Gesprächs ein 14-tägiges Betretungsverbot des Innenministeriums, bzw. eine Freistellung für den Zeitraum von 14 Tagen ausgesprochen.

Minister Reul gibt in der Drucksache 17/13292 an, dass der Raum, in der die Besprechung am 11.02.2021 stattfand, aufgrund der aktuell geltenden Corona-Arbeitsschutzverordnung, für eine reduzierte Personenzahl festgelegt war.

Des Weiteren gibt der Minister in der Drucksache 17/13292 an, dass die Besprechungsräume im NRW-Innenministerium – bei Sicherstellung der Einhaltung der AHA+L-Regeln durch den verantwortlichen Organisator – zum Zeitpunkt des in Rede stehenden Sitzungstermins von einer generellen Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ausgenommen waren, da sie als Arbeitsräume betrachtet wurden.

Widersprüchlich dazu äußert sich der Minister im Rahmen der Drucksache 17/12785. Hier heißt es: ‚Im gesamten Dienstgebäude des IM gilt seit dem 25.01.2021 – bis auf die Einzelbüros – die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB – sogenannte Alltagsmaske).‘ Bei dem Besprechungsraum, der laut Angaben des Ministers über eine Fläche von mehr als 180 m² verfügt, handelt es sich um kein Einzelbüro.

Die Kleine Anfrage 5104 des Verfassers dieser Kleinen Anfrage trägt den Titel: ‚Weiberfastnacht 2021: Die Sitzung von Minister Herbert Reul mit dem Polizei-Hauptpersonalrat und die Maskenpflicht vom 25.01.2021‘. In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage 5104 (Drucksache 17/13292) bemerkt Minister Reul: ‚Der im Titel suggerierte Zusammenhang dieser dienstlichen Besprechung mit einer Karnevalsveranstaltung ist allein aus den vorgenannten Gründen deplatziert.‘. Hierzu ist festzustellen: Nach Aussagen von Beteiligten der Besprechung soll es im Rahmen der Sitzung sehr wohl zu traditionell karnevalistischen Aktivitäten gekommen sein.

Datum des Originals: 01.06.2021/Ausgegeben: 07.06.2021

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 5309 mit Schreiben vom 1. Juni 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

1. **Welche genaue Personenzahl war zum Zeitpunkt der oben genannten Dienstbesprechung am 11.02.2021 für den für die Besprechung genutzten Raum im NRW-Innenministerium zulässig?**
2. **Wurde die zulässige Personenzahl während der oben genannten Dienstbesprechung am 11.02.2021 überschritten?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Es wird auf die Antwort zur Frage 1 der Kleinen Anfrage 5104 (LT-Drs. 17/13292) verwiesen.

3. **Wie lautete die am 11.02.2021 geltende konkrete Anordnung zum Tragen von Masken im NRW-Innenministerium? (Bitte im Wortlaut übersenden)**

Im fortgeschriebenen Hygienekonzept für das Ministerium des Innern vom 29.01.2021 wird hierzu unter Punkt 5 ausgeführt: „Im gesamten Dienstgebäude sind (mindestens) Alltagsmasken zu tragen. Ausgenommen ist der Arbeitsplatz, sofern dort ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Im Innen- und Außenbereich sind mindestens 1,5 Meter Abstand einzuhalten, bei Unterschreitung ist eine medizinische Maske zu tragen. Der gleichzeitige, nicht nur kurzfristige Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum ist möglichst zu vermeiden. Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so muss grundsätzlich eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung stehen. Bei Unterschreitung ist eine medizinische Maske zu tragen.“

In Bezug auf Besprechungsräume wird unter Punkt 12 ergänzt: „Besprechungsräume sind als Arbeitsplätze zu bewerten und damit grundsätzlich von der Maskenpflicht ausgenommen. Die Nutzung einer Maske wird allerdings auch hier empfohlen.“

4. **Wurde gegen diese Anordnung während der genannten Besprechung am 11.02.2021, aufgrund der Tatsache, dass auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet worden ist, verstoßen?**

Ein Verstoß gegen das hauseigene Hygienekonzept läge bei denjenigen Personen vor, die während der in Rede stehenden Dienstbesprechung nicht durchgängig eine medizinische Maske getragen hätten. Das Tragen von Masken während der Veranstaltung kann aber nicht hundertprozentig rekonstruiert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 der Kleinen Anfrage 5104 (LT-Drs. 17/13292) verwiesen.

5. **Hat es im Rahmen der oben genannten Dienstbesprechung am 11.02.2021 traditionelle karnevalistische Aktivitäten (wie etwa das Abschneiden von Krawatten) gegeben?**

Es handelte sich um eine eineinhalbstündige Dienstbesprechung, die in keiner Weise von Merkmalen des karnevalistischen Brauchtums geprägt war: Weder waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verkleidet noch wurde Musik gespielt – selbstverständlich wurde auch kein Alkohol ausgeschenkt. Lediglich im Nachgang der eigentlichen Dienstbesprechung wurde mir beim Verlassen des Raums im Rahmen einer Spontanaktion durch eine der anwesenden Mitarbeiterinnen die Krawatte abgeschnitten. Dieser Umstand allein macht die vorangegangene Dienstbesprechung aber nicht zu einer Karnevalsveranstaltung.